

## Wirkungen eines Testaments

Durch ein rechtsgültiges Testament wird die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen, und es treten in die Erbrechte die im Testament genannten Personen. Eine Einschränkung besteht lediglich insoweit, als pflichtteilsberechtigten Personen (Ehefrau und Kinder) von der Erbfolge ausgenommen worden sind; sie können in Höhe ihres Pflichtteils gegen die eingesetzten Erben Ansprüche erheben.

Außerdem kann das Gericht ein rechtsgültiges Testament aufheben und die gesetzlichen Erben einsetzen, wenn die in dem Testament festgelegte Erbfolge als sittenwidrig oder gegen das Volksempfinden verstößend anzusehen ist; wenn also z. B. die Ehefrau zugunsten eines außerehelichen Geschlechtspartners ausgeschlossen wird, oder wenn ein Arier sein Vermögen einem Juden vermacht.

## Erbschaftsteuer

Auch in steuerlicher Beziehung hat die Errichtung eines Testaments unter Umständen Bedeutung, weil sich die Erbschaftsteuer nach dem Verwandtschaftsgrade richtet und weil das Erbschaftsteuergesetz verschiedene hohe Freibeträge vorsieht. So bleiben z. B. Erbschaften zwischen Ehegatten überhaupt steuerfrei, wenn im Zeitpunkt des Erbanfalls eheliche Kinder leben, im Kriege gefallen sind usw., während bei Erbanfällen von den Eltern an die Kinder der Freibetrag nur 30 000 RM beträgt.

Hinterläßt also z. B. ein Vater seiner Ehefrau und seinem Kinde ohne Testament ein Vermögen von 52 000 RM, so ergibt sich folgende Steuerlast:

Es entfällt auf die Ehefrau ein Erbteil von einem Viertel = 13 000 RM, die steuerfrei sind. Der Erbanteil des Kindes beläuft sich auf drei Viertel = 39 000 RM, von denen nur 30 000 RM steuerfrei bleiben. Auf die restlichen 9 000 RM muß Erbschaftsteuer in Höhe von 2 % = 180 RM gezahlt werden.

Hat dagegen der Verstorbene seine Ehefrau zur alleinigen Erbin und sein Kind zum Nacherben eingesetzt, dann fällt das gesamte Vermögen an die Ehefrau, und es ist überhaupt keine Erbschaftsteuer zu zahlen. Ob später beim Tode der Frau für die dann eintretende Erbschaft des Kindes Steuerpflicht entsteht, hängt davon ab, ob noch das volle Vermögen vorhanden ist. Vielfach wird das nicht der Fall sein, weil die Mutter inzwischen von dem Vermögen leben und den Unterhalt sowie die Erziehung des Kindes bestreiten muß.

Ähnlich liegen die Dinge, wenn Kinder nicht gleichmäßig bedacht werden sollen, z. B. weil eine Tochter schon ihre Aussteuer erhalten hat, oder einem Sohne für seine Berufsausbildung wesentliche Zuwendungen gemacht worden sind. Die gesetzliche Erbfolge nimmt hierauf keine Rücksicht. Beim Fehlen eines Testaments versuchen oft die erbenden Kinder, durch Festsetzung verschieden hoher Erbanteile einen gerechten Ausgleich zu finden. Das Erbschaftsteuerrecht erkennt eine solche Erbteilung nicht an, sondern hält sich an die gesetzlichen Vorschriften, nach denen jedes Kind den gleichen Erbteil zu bekommen hat. Soweit dem einen Kinde ein größerer Betrag zufließt, gilt dieser dann als Schenkung zwischen Geschwistern, darauf muß noch einmal Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) gezahlt werden, was meist besonders teuer wird, weil Zuwendungen zwischen Geschwistern schon in die Steuerklasse III fallen.

## Die neuen Vermögensteuerbescheide

Zu einem großen Teile werden jetzt auch schon die neuen Vermögensteuerbescheide auf Grund der Anfang dieses Jahres abgegebenen Vermögenserklärungen zugestellt. Sie gelten für die Zeit vom 1. April 1940 bis zum 31. März 1943, es sei denn, daß inzwischen wegen Veränderung des Vermögens eine Neuveranlagung erfolgt. — An sich sind die Steuerfestsetzungen verhältnismäßig einfach. Trotzdem empfiehlt es sich, auch sie einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Hierbei ist in der Hauptsache auf folgendes zu achten:

### Vermögenswerte

Vor allen Dingen muß geprüft werden, ob sich das Finanzamt an die in der Vermögenserklärung angegebenen Vermögenswerte gehalten hat, verneinendenfalls ob die Abweichungen zu Recht bestehen.

Neue Einheitswerte sind nur für die Betriebsvermögen festgelegt worden, und zwar nach dem Stande vom 1. Januar 1940, d. h. unter Zugrundelegung der Bilanz vom 31. Dezember 1939 oder bei handelsgerichtlich eingetragenen Firmen mit abweichendem Geschäftsjahr des letzten Geschäftsabschlusses im Kalenderjahr 1939.

Hinsichtlich der Grundstücke ist es bei den alten Einheitswerten vom 1. Januar 1935 verblieben. Nur wenn aus irgendwelchen Gründen nachträgliche Wertfortschreibungen stattgefunden haben, sind die Fortschreibungswerte anzusetzen.

Beim Kapitalvermögen ist von den laufenden Zahlungsmitteln, wie Bankguthaben, Bargeld usw. in jedem Falle ein Freibetrag von 1000 RM zu kürzen. Das wird öfter von den Finanzämtern übersehen. — Erreichten die Zahlungsmittel am 1. Januar 1940 die Höhe von 1000 RM nicht, so bleibt natürlich nur der vorhandene Betrag außer Ansatz. Eine Kürzung des Unterschiedsbetrages bis zu 1000 RM vom sonstigen Kapitalvermögen ist nicht zulässig.

Lebensversicherungen dürfen nicht zum steuerpflichtigen Vermögen gerechnet werden, sobald der Rückkaufswert nicht höher als 5000 RM ist, was z. B. fast ausnahmslos bei allen Versicherungen zutrifft, die vergangenes Jahr im Rahmen der Altersversorgung zum Abschluß gekommen sind.

Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände und Luxusgegenstände, die der Uhrmacher und seine Ehefrau privat besitzen, stellen lediglich dann steuerpflichtiges Vermögen dar, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 10 000 RM übersteigt. Luxusgegenstände, die zur Wohnungsausstattung gehören, wie z. B. Teppiche, Vasen usw., sind — ohne Rücksicht auf ihren Wert — kein steuerpflichtiges Vermögen.

Nicht zum Betriebsvermögen zählende Personenkraftwagen sowie Motorjachten und Segeljachten kommen ebenfalls nicht als steuerpflichtiges Vermögen in Betracht, sobald sie im Inland hergestellt sind.

### Abzüge

Zu den vom Vermögen kürzbaren Schulden gehören auch die Abschlußzahlungen auf die Einkommensteuer und den Kriegszuschlag 1939 sowie die am 10. März 1940 fällig gewesene dritte Rate auf die Mehreinkommensteuer 1939. Die Praxis hat bereits gezeigt, daß die Finanzämter die Absetzung dieser Steuerbeträge teilweise ablehnen, was zu unrecht geschieht. Der Kürzungsanspruch ist gegebenenfalls im Rechtsmittelverfahren zu erfechten.

### Abrundung

Das sich im Endresultat ergebende Vermögen wird abgerundet, und zwar wenn es 500 RM nicht übersteigt, auf die nächsten vollen 1000 RM nach unten, wenn es 500 RM übersteigt, auf die nächsten vollen 1000 RM nach oben.

### Freibeträge

Von dem abgerundeten Vermögen sind als Freibeträge abzuziehen:

10 000 RM für den Steuerpflichtigen selbst;

10 000 RM für die Ehefrau, wenn die Eheschließung vor dem 1. Januar 1940 stattgefunden hat, beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Liegen diese Voraussetzungen beim Tode eines Ehegatten vor, so ist der Freibetrag dem überlebenden Ehegatten auch weiterhin zu gewähren, es sei denn, daß er sich wieder verheiratet;

10 000 RM für jedes minderjährige Kind oder für jeden anderen minderjährigen Angehörigen, wenn die Kinder oder die Angehörigen am 1. Januar 1940 zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Auf Antrag wird der Freibetrag auch für volljährige Kinder und andere volljährige Angehörige gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (Die Auslegung der Begriffe „Kinder und andere Angehörige“ und „Berufsausbildung“ deckt sich mit den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, die wir in Folge 1 der Beilage „Steuer und Recht“ sowie im Textteil der Nr. 24 der „Uhrmacherkunst“ eingehend besprochen haben.)

10 000 RM, wenn

1. der Steuerpflichtige am 1. Januar 1940 über 60 Jahre alt war oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein wird;
2. das Einkommen des Jahres 1939 nicht mehr als 3000 RM betragen hat;
3. das Gesamtvermögen 100 000 RM nicht übersteigt. Ist der Lebensunterhalt zusammenveranlagter Ehegatten überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so gilt die Voraussetzung der Ziffer 1 auch dann als erfüllt, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.

### Steuersatz

Der Steuersatz ist bei der Vermögensteuer einheitlich 5 % ohne jede Staffelung.

Die Abführung der Steuer hat in gleichmäßigen Vierteljahresraten zum 10. Mai, 10. August, 10. November und 10. Februar zu erfolgen. Soweit die auf Grund der jetzigen Veranlagungen sich ergebenden Vierteljahresraten höher sind als die bisher geleisteten Zahlungen, müssen die Unterschiedsbeträge innerhalb eines Monats bzw. mit der nächste Rate zusammen nachentrichtet werden.